

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung kommunaler Sportstätten in Trägerschaft der Windmühlenstadt Woldegk

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom Mai 2024 und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Stadtvertretung der Windmühlenstadt Woldegk in ihrer Sitzung am 08. September 2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für folgende Sporteinrichtungen und Anlagen:
 - Sporthalle Gotteskamp in Woldegk,
 - Kegelbahn in Woldegk und der
 - Sporthalle im Ortsteil Bredenfelde
- (2) Die Sporteinrichtungen und -anlagen werden nach Folgender Priorität für folgende Nutzer vergeben:
 - Sport- und Schulunterricht einschließlich Neigungsunterricht
 - eingetragene Sportvereine und Verbände der Stadt Woldegk
 - sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist.
- (3) Für den Schulsport sowie den Kinder- und Jugendsport der im Stadtbereich ansässigen Vereine (Jugendsport = Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Woldegk wird die Nutzung der in der Trägerschaft der Stadt befindlichen Sportstätten (Sporthallen) zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt im Rahmen des Dienstsports und der feuerwehrspezifischen Ausbildung unentgeltlich. Es ist der § 2 zu beachten.
- (5) Alle anderen Nutzungsgruppen, einschließlich des Erwachsenensportes, Wettkampfsportes und Erwachsenenweiterbildungen von Vereinen und Verbänden und anderen haben ein Entgelt gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Windmühlenstadt Woldegk zu entrichten.
- (6) Die Bewirtschaftung obliegt der Amtsverwaltung Woldegk in Abstimmung mit der Stadt Woldegk.

§ 2

Antragstellung

- (1) Anträge auf regelmäßige Nutzung der Einrichtungen sind jedes Jahr bis zum 30.07. für das folgende Schuljahr an das Amt Woldegk, Sachbearbeitung Schulen und Verwaltung zu richten; für sonstige Nutzer sind Ausnahmen möglich und beim Amt zu

beantragen. Die Nutzungsplanung ist für den Zeitraum August bis Juli des kommenden Jahres zu erarbeiten.

- (2) Im Antrag müssen der Nutzer (Verein, Person mit Sitz oder Wohnort), der Zweck, die gewünschte Einrichtung, Datum und Zeitumfang enthalten sein.
- (3) Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und dem Nutzer. Für Vereine und Verbände sind nur die Vorstände Vertragspartner.
- (4) Die Vertreter der Schule, Sportvereine, Ortsvorsteher sowie Hallenwarte sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.
- (5) Erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, Terminreservierung durch das Amt Woldegk gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten beginnen bzw. enden mit dem Betreten und Verlassen der Sportstätteneinrichtungen. Die Sportstätten dürfen zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung 15 Minuten vor Beginn der Nutzungszeit betreten und sind 15 Minuten nach Beendigung der Nutzungszeit wieder zu verlassen.
- (2) Der Antragsteller (außer Schule und Kita) erhält einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtungen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsgebühren regelt. Mit den Verträgen ist die Hallen- und Benutzungsordnung zu übergeben.
- (3) Die Einrichtungen sind nach der jeweiligen Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Die zur Nutzung freigegebenen Geräte sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.
- (4) Bei Großveranstaltungen (Turniere u. Ä.) ist die Müllentsorgung vom Veranstalter abzusichern.
- (5) Jeder Nutzer ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigung (GEMA) selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (6) Die regelmäßige Nutzung der Sportstätten ist widerruflich montags bis freitags von 07.00 bis 22:00 Uhr möglich. Eine Nutzung am Wochenende und nach 22:00 Uhr ist auf Antrag gesondert möglich.

§ 4

Entgelte und Fälligkeiten

- (1) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen werden Entgelte nach § 5 erhoben.
- (2) Die Abrechnung für die regelmäßigen Nutzer erfolgt quartalsweis zum 15. Tag des Monats April, Juli, Oktober und Januar.
- (3) Das Entgelt schließt im Weiteren die Nebenkosten für Energie, Wasser und Wärme in allgemeinen Umfang mit ein.
- (4) Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, sofern eine steuerpflichtige Leistung vorliegt.

- (5) Wird die Sportstättennutzung angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor dem Terminbeginn beim Amt Woldegk abgemeldet, ist zu 100% der Entgeltordnung die Entgelte zu berücksichtigen

§ 5

Höhe der Entgelte

(1) Sporthalle Gotteskamp		
eingetragene gemeinnützige	Drittel je Std.	35,00 Euro
Vereine im Einzugsbereich	Halle je Std.	100,00 Euro
Amt Woldegk		
 Fremdnutzer	 Drittel je Std.	 50,00 Euro
	Halle je Std.	150,00 Euro
 Verlegung Fußboden	 je Drittel	 150,00 Euro
 (2) Kegelbahn		
eingetragene gemeinnützige	Anlage/Std.	10,00 Euro
Vereine im Einzugsbereich		
Amt Woldegk		
 Fremdnutzer	 Anlage/Std.	 25,00 Euro
 (3) Sporthalle im OT Bredenfelde		
	Halle/Std.	35,00 Euro

Fremdnutzer im Sinne dieser Satzung sind sonstige Vereine, Vereinigungen, Verbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, Privatpersonen die ihren Sitz außerhalb der Stadt Woldegk haben etc.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Woldegk den _____

Tony Hyna
Bürgermeister